

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 11. November 2004
GZ 300.472/006-D2/04

**Betrifft: Entwurf einer StVO-Nov 2004, Begutachtung und
Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. September 2004, Zl. 160.007/0003-II/ST5/2004, übermittelten Entwurfs einer StVO-Nov 2004 sowie des mit Schreiben vom 6. Oktober 2004, Zl. 160.007/0006-II/ST5/2004, übermittelten Nachtrags und stellt dazu fest, dass gegen die vorgesehenen Maßnahmen kein Einwand aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle besteht.

Was die beabsichtigte Klarstellung im § 19 Abs. 8 dritter Satz StVO betrifft, so besteht dieser Satz bereits jetzt aus sechs Satzteilen. Es erscheint zweifelhaft, ob durch die Voranstellung weiterer zwei Satzteile die angestrebte Klarheit gefördert wird.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Dr. Winfried Wolf

F.d.R.d.A.:



GZ

Seite 2 / 2